

BÄDER-RAUSCHEN

ein pHplus-Service



DER BÄDERNEWSLETTER

Hallo zur Sonderausgabe:

Das Bundesministerium fordert von jedem Betrieb eine umfassende Pandemieplanung, Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept. Mit unserer Sonderausgabe wollen wir Ihnen auf bestehende Fragen eine Antworten geben, damit Sie gezielt und betriebsspezifisch Ihre Corona-Konzepte erarbeiten können.

Eure Bäderpartner von pHplus

THEMEN

**Frage und
Antwort**

**rechtlicher
Rahmen**

**Schutz des
Personals**

AUSGABE: SONDERHEFT

Präambel

Anlässlich unseres ersten Geburtstages, wollten wir diese Ausgabe eigentlich mit erfreulicheren Themen füllen. Doch es gibt aktuell kein Thema, was mit mehr Sorgen, Herausforderungen und offenen Fragen verbunden ist, als die weltweite Krise durch die Corona-Pandemie.

Derzeit sind 188* Länder vom Corona-Virus SARS-Covid-2 betroffen. In vielen Ländern herrschen Restriktionen, Ausgangssperren oder verbindliche Kontaktbeschränkungen, wie bei uns in Deutschland.

Am 20. April wurden vom Bund die ersten Lockerungsmaßnahmen beschlossen. Mit den neuen Maßnahmeplänen vom 6. Mai, wurde durch einen Beschluss die Verantwortung an die einzelnen Länder übertragen. Ziemlich zeitgleich zeigten die ersten Bundesländer ihre eigenen Stufenpläne, welche für Ende Mai sogar die Badesaison unter Auflagen in Aussicht stellen!

Jedoch gibt es Stand heute², noch keine konkreten Äußerungen seitens der Länder, wie sie sich genau den Badebetrieb, unter diesen neuen Voraussetzungen vorstellen.

In dieser Ausgabe befassen wir uns ausschließlich mit dem Thema: Corona in Schwimmbädern, um Euch bei der Ausarbeitung der Pläne zu unterstützen und eventuelle Fragen zu beantworten. Den Einstieg werden die an uns gesendeten Fragestellungen bilden und anschließend die Fachartikel sowie Checklisten übergehen.

Euer Bäderpartner von pHplus

- 188 von 194 Ländern auf der Welt offiziell betroffen!
- Verantwortung liegt beim jeweiligen Bundesland
- Erste Öffnungen NRW, 20. Mai 2020
- Noch keine Leitlinien für Schwimmbäder



*Stand: 14. Mai 2020

²Stand: 14. Mai 2020

EURE FRAGEN - UNSERE ANTWORTEN

Wie soll ich jetzt jemanden aus dem Becken retten?

Am eigentlichen Rettungsprozess ändert sich für uns erst einmal nicht viel. Als erste Maßnahme sollte weiterhin versucht werden, den zu Rettenden mit Hilfsmitteln an Land zu bringen (Rettungsring, Rettungstange). Muss doch in das Wasser gesprungen werden, der Kopf möglichst weit vom eigenen Körper entfernt halten.

Muss ich den ganzen Tag eine Schutzmaske tragen?

Ob eine Maske getragen werden muss ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten und der Gefährdungsbeurteilung.

Weiter ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Schutzmaske oder eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung handelt. Die Schutzmaske schützt im Vergleich zur MNB auch den Träger (Sie hat daher eine Kennzeichnung wie z.B. FFP2). Für den Gebrauch schreibt die DGUV Regel 112-190 eine maximale Tragezeit von 120 Minuten vor mit anschließenden 30 Minuten Pause. Während der Schicht darf dieser Vorgang 3x Wiederholt werden.

Wie lange bleibt das Virus auf den Oberflächen?

Das ist von vielen Faktoren abhängig. Grob kann man sagen: Je feuchter eine Stelle ist, umso länger dauert es, bis die Viren inaktiv werden. Mit dem Stand von Ende April, wurden allerdings noch keine Fälle nachgewiesen, bei denen sich Personen durch Kontakt mit kontaminierten Flächen angesteckt haben.

Quelle: Bundesinstitut für Risikobewertung.

In einer Studie geprüfte Überlebenszeiten:

- | | |
|------------------|-------------------|
| • Stahl | bis zu 3 Tage |
| • Edelstahl | bis zu 24 Stunden |
| • Holz | bis zu 4 Tage |
| • Glas | bis zu 4 Tage |
| • Karton/ Papier | bis zu 24 Stunden |
| • Plastik | bis zu 5 Tage |
| • Keramik | bis zu 5 Tage |
| • Latex | über 8 Stunden |

Wie lange bleibt das Virus in der Luft?

Nach aktuellen Studien verbleibt das Virus, bei betroffenen Personen, nach dem Ausatmen ca. 8-12 Minuten in der Luft.

Quelle: Robert-Koch-Institut

EURE FRAGEN - UNSERE ANTWORTEN

Ich gehöre zur Risikogruppe, darf ich noch arbeiten?

Ein allgemeines Recht gibt es nicht. Jedoch ist es ratsam, dass Beschäftigte die zur Risikogruppe gehören, keine Tätigkeiten mit direktem Kundenkontakt und Publikumsverkehr ausüben. Das weitere Vorgehen ist dringend mit dem Arbeitgeber zu besprechen. Gezielte Regelungen zum Umgang mit Kunden bei Risikogruppen sind den jeweiligen Landesverordnungen zu entnehmen. Es wird empfohlen, den Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen, ob die Beschäftigung (§ 275 Abs. 3, BGB) unzumutbar ist.

Wie können Einlasskontrollen aussehen, damit die Besuchergrenzen eingehalten werden können?

Eine allgemeine Antwort kann man hier nicht treffen, da die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.

Denkbare Möglichkeiten:

- Ein- und Zutrittskontrollen über das Zugangssystem
- Zählsysteme über Kameras
- Vergabe von "Kleinigkeiten" die der Badegast bei Eintritt erhält und beim Verlassen des Bades wieder abgibt.

Viele Badegäste gehören zur Risikogruppe, muss ich diese ins Bad lassen.

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber hat das Hausrecht. Wenn er die Entscheidung fällt, dass ein Betriebsablauf nicht möglich ist, kann er dieser Gruppe den Zugang zum Bad verwehren.

Brauche ich eine neue Haus- und Badeordnung?

Eine Ergänzung der Haus- und Badeordnung ist auf jeden Fall zu empfehlen. Durch das abschließen des Vertrages, der beim Lösen der Eintrittskarte zustande kommt, akzeptiert der Badegast die Haus- und Badeordnung, welche wiederum die Handlungsgrundlage für das Badpersonal darstellt.

Brauche ich eine neue Gebührensatzung?

Wenn die Eintrittspreis neu gestaltet wurden, um etwa die Münzanzahl auf ein Minimum zu reduzieren, ist eine neue Gebührensatzung notwendig.

EURE FRAGEN - UNSERE ANTWORTEN

Ich möchte die Risiken für den Badegast ermitteln. Wie gehe ich dabei vor?

Vereinfacht dargestellt:

Risikoanalyse

- Hierbei werden die einzelnen Risikofaktoren Stück für Stück ermittelt, die für den Badegast entstehen können.

Risikobewertung

- Nachdem alle Risiken für den Badegast ermittelt wurden (Anfassen von Türgriffen, zu wenig Abstand an der Kasse, zu viele Gäste in der Toilette usw.) Wird eine Bewertung vorgenommen. Hier wird anhand der aktuellen Veröffentlichungen festgelegt, wie hoch das Infizierungsrisiko in jedem einzelnen Bereich ist.

Maßnahmenfindung

- Nachdem alle Gefahrenpotentiale bewertet wurden, wird nach Möglichkeiten gesucht, das Risiko der Infektion soweit wie möglich zu minimieren.

Maßnahmenumsetzung

- Nach dem alle Maßnahmen festgelegt wurden, geht es an die Umsetzung.

Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen

- Durch Stichproben muss kontrolliert werden, wie die festgelegten Maßnahmen im Betrieb angenommen werden. Wird festgestellt, dass die Maßnahmen in der Praxis nicht umgesetzt werden bzw. nicht umgesetzt werden können, müssen neue Maßnahmen getroffen werden. Jede Stichprobe ist zu dokumentieren.

Muss ich Besuchergrenzen festlegen?

Ja. Durch die Besuchergrenzen soll sichergestellt werden, dass die erarbeiteten Auflagen umgesetzt und eingehalten werden können.

Welche rechtlichen Grundlagen gilt es einzuhalten?

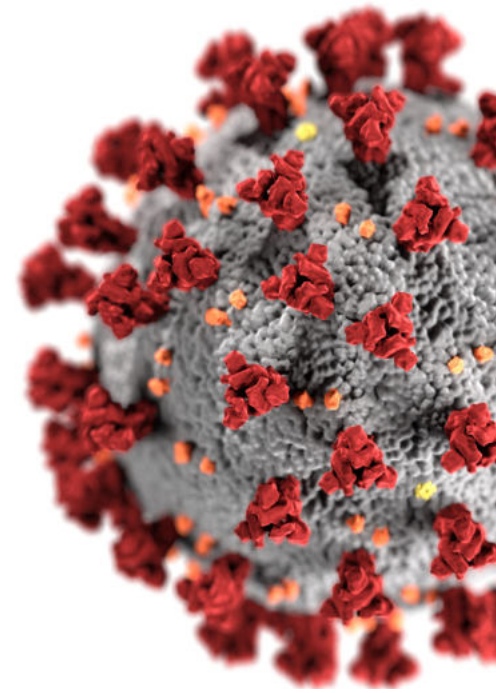
Neben den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den DGUV Regelwerken, müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- die Biostoffverordnung
- der Arbeitsschutzstandard
- Coronaverordnungen vom Bund
- Landesverordnungen
- Vorgaben der Berufsgenossenschaft (BGW)
- Veröffentlichungen der DGUV

SARS-CoV-2 im Überblick

COVID 19, SARS – CoV-2, 2019-nCoV oder Corona was ist nun die richtige Bezeichnung?

Coronona ist der allgemeine Virenstamm und wird umgangssprachlich genutzt. COVID-19 kommt aus dem Englischen und bedeutet: Corona Virus Disease 2019 (Corona Virus Ausbruch 2019) und ist somit die Abkürzung des Ausbruches, der Name stammt direkt von der WHO. SARS-CoV-2 ist der medizinische Begriff. Der ursprüngliche Erreger ist seit ca. 1960 bekannt, da dieser neu ist und nur zur Familie gehört, wurde 2 hinzugefügt.



2019-nCoV war der vorübergehende medizinische Begriff bis der Virus seinen endgültigen Namen Sars-CoV-2 erhalten hat.

Allgemein:

- Inkubationszeit (Dauer bis zum Ausbruch): max. 14 Tage
- Dauer der Ansteckungsfähigkeit: Infektiosität schätzungsweise bereits 2,5 Tage vor Symptombeginn, endet vermutlich ca. 8 Tage nach Symptombeginn, höchste Infektiosität unmittelbar nach den Symptombeginn
- Meldepflicht: Namentliche Meldepflicht bei Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod an das Gesundheitsamt (IfSG § 6)

Merkmale:

- Gattung: Betacoronavirus
- Gehört dem S- und L-Typ an
- Man geht mittlerweile von 3 Stämmen aus (A, B und C)
- Nukleinsäure ist positiv strangorientiert
- SARS-CoV-2 ist wie alle Coronaviren ein behülltes, einsträngiges (+)ssRNA-Virus

Symptome:

- Husten, Fieber, Schnupfen und Halsschmerzen
- Luftnot als Hinweis auf beginnenden schweren Verlauf
- Ggf. Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit
- Geschmackslosigkeit

Übertragung (Transmission):

- Direkte Kontaktübertragung und indirekte Kontaktübertragung.
- Berühren kürzlich kontaminierter Körperteile oder Gegenständen mit den Händen und Einbringen des Erregers auf die Schleimhaut (z.B. Berührung im Gesicht).

Tröpfcheninfektion:

- Übertragung durch infektiöse Sekrete (z.B. beim Niesen, Husten, Sprechen).
- Übertragung erfolgt in der Regel nur über kurze Distanzen (ca. 1-2m).

Aerogene Übertragung:

- Übertragung durch infektiöses Aerosol (Übertragung durch die Luft).

Vertikale Transmission:

- Eine Übertragung in der Schwangerschaft auf das ungeborene Kind wurde in kleineren Untersuchungen nicht festgestellt. Das Risiko ist gering.

Übertragung:

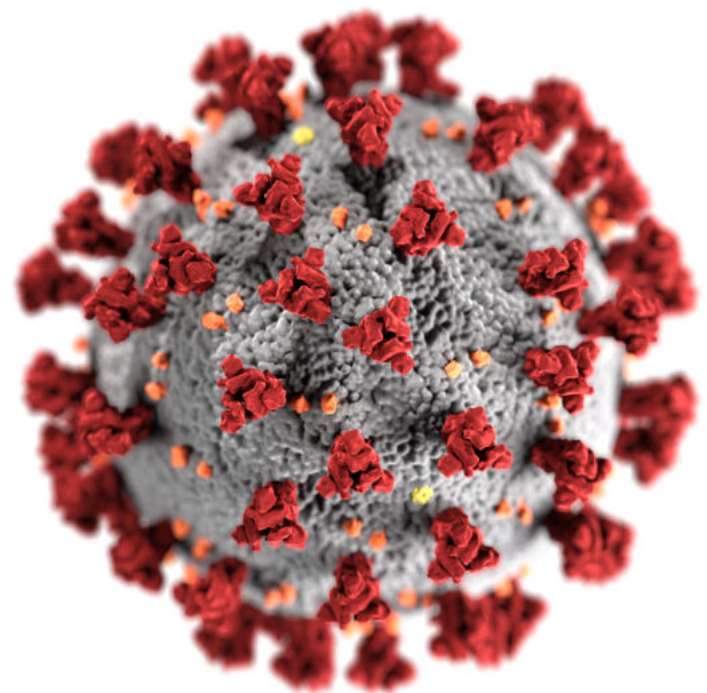
- Von Mensch zu Mensch.
- Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Erreger von einem Tier in Wuhan, China übertragen wurde – jedoch gibt es noch keine Beweise.
- Übertragungen von Haustieren auf den Menschen gelten laut der WHO als ziemlich ausgeschlossen.

Immunität:

- Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Immunität im Körper vorhanden ist, wenn man sich einmal angesteckt hat.
- Eine erneute Infektion ist unwahrscheinlich, aber nicht zu 100% auszuschließen.

Prognose:

- Milde Verläufe als Regelfall (ca. 80% aller bisherigen Infektionen verliefen mild).
- Schwere Verläufe bei bis zu 14%; bei 5% mit akuter Lebensgefahr.
- Sterblichkeit: bei ca. 26% aller Patienten die intensivmedizinisch behandelt werden mussten.
- Es konnten in unterschiedlichen Studien Viren bis zu 18 Tage nach Erkrankungsbeginn in den Atemwegen nachgewiesen werden.



RECHTLICHER RAHMEN

Laut Beschluss des Bundes und der Länder vom 16.4, sollen alle Betriebe in Deutschland auf Grundlage von Corona eine angepasste Gefährdungsbeurteilung, eine entsprechende Pandemieplanung, sowie ein Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Weiterhin wurde am selben Tag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMF) ein Leitfaden zum Arbeitsschutzstandard während der Corona-Pandemie veröffentlicht.

In Betrieben sind Arbeitgeber schon von Gesetzes wegen aufgerufen, die Verantwortung für den Schutz ihrer Beschäftigten vor einer COVID-19- Infektion zu übernehmen. Die rechtlichen Grundlagen bilden u.a. §§ 618 Abs.1 BGB 3-5 ArbSchG. und hier dient das Arbeitspapier der Bundesregierung als Grundlage zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans.

Unter anderem fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Ausarbeitung zur Verhältnis- und Verhaltensprävention, zu folgenden Punkten:

Auszuarbeitende Themenpunkte als Vorgabe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

- Sanitärräume und Gemeinschaftsräume
- Lüftung gegen das Virus
- Arbeitsmittel/Werkzeuge
- Schutzabstände für Badegäste kennzeichnen
- Gestaltung von Arbeitszeit und Pausen
- Arbeitskleidung
- Dokumentationspflicht bei betriebsfremden Personen
- Verdachtsfälle bei Mitarbeitern
- Psychische Belastungen minimieren
- Persönliche Schutzausrüstung
- Umgang mit Risikogruppen
- Unterweisung des Personals zu den neuen Verhaltens- und Präventionsmaßnahmen



Im Umlauf befindliche Pandemiepläne

Derzeit befinden sich speziell für den Bäderbetrieb, einige Ausarbeitungen von diversen Vereinen und Firmen im Umlauf.

Diese Unterlagen und die Verordnungen können nur als Orientierung zur betriebsspezifischen Ausarbeitung genutzt werden.

Vor der Eröffnung der Bäder stellen sich zwei essentielle Leitfragen:

1. Wie kann der Regelbetrieb soweit wie möglich wieder aufgenommen werden?
2. Wie können wir das Infektionsrisiko so gering wie möglich halten, um den Gesundheitsschutz des Personals und der Badegäste zu wahren?

Hier wird schnell klar, dass alle Vorgaben nur als Leitfaden verstanden werden können, da in jedem Schwimmbad vielfältige situative Gegebenheiten herrschen. Von den einzelnen Bundesländern haben erst zwei ihre Mindestanforderungen für eine Wiedereröffnung veröffentlicht.

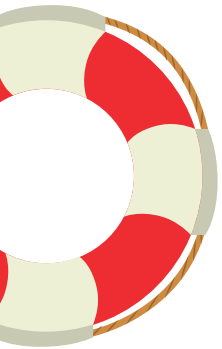
Weitere betriebsspezifische Anforderungen, die neben dem im Abschnitt der BMAS aufgeführten Punkten, auszuarbeiten sind:

- Maßnahmen zur ersten Hilfe (Schutz des Badegastes und der Arbeitnehmer)
- Abgrenzung der Liegewiese
- Zugangskontrolle zu den Sanitätseinrichtungen
- Vorkehrungen im Sanitätsraum
- Ausgewiesene Führungswege durch das Bad (Eingang, Ein- und Ausstieg zu den Becken, Kiosk, Sanitätsräume usw.)
- Umgang mit Fundsachen
- Festlegung neuer Aufsichtsbereiche
- Anpassung der Haus- und Badeordnung
- Festlegung der "Hotspots"
- Öffnung bzw. Schließung von Attraktionen
- Öffnung bzw. Schließung der Umkleidekabinen
- Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Badegäste

Keine vollständige Auflistung. Die Punkte dienen der Anregung.

SCHUTZ DES PERSONALS

Das Coronavirus wurde vom ABAS (Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe) unter der Schutzstufe 3 in der Biostoffverordnung aufgenommen. Diese Einstufung dient der Risikoeinschätzung und gibt Präventivmaßnahmen vor, solange es noch keine Impfprävention, Krankheitsbehandlung und der Eindämmung des Virus in der Bevölkerung gibt.



Gemäß §2 (5) der BioStoffV unterliegen die Tätigkeiten im Schwimmbad (u.a. Reinigung), unter den Coronabedingungen, der Kategorie der nicht gezielten Tätigkeiten. **Neben den ArbSchG wird auch nochmals ausdrücklich eine Gefährdungsbeurteilung verlangt!** Hier wird unter anderem der gezielte Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben. Aus dieser Verordnung ergibt sich unter anderem die Vorschrift der FFP2 Schutzmasken als Standard.

Verwendung von MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

MNB helfen durch mechanisches Sperren gegen die Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Niesen oder Husten. Die MNB schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern andere Personen.

- Vor und nach dem Anlegen: Hände waschen
- Nase und Mund bis zum Kinn; müssen abgedeckt sein
- Die Ränder sollen möglichst eng anliegen
- MNB während des tragens möglichst nicht anfassen
- Nach der Verwendung in einem Zipp-Beutel aufbewahren
- MNB wechseln, sobald sie durchfeuchtet ist
- Beim An- und Ablegen möglichst nur an den Schnüren anfassen

Der MNB ist zu verwenden, wenn keine Schutzmaske mit min. FFP2 Standard zur Verfügung steht.

**Übergeordnetes Ziel der BioStoffV:
Während und nach der Arbeit, soll
eine Entfaltung der Viren gegenüber
Dritten ausgeschlossen werden.**



Richtiges Händewaschen



Hände unter fließendem Wasser nass machen.



Hände mit Seife gründlich einseifen.
Auf Fingernagelbetten und Zwischenräume achten.



Ca. 30 Sekunden einseifen (für beide Hände).



Seife gründlich abspülen.



Mit einem Papiertuch sorgfältig abtrocknen.

Richtiges Desinfizieren der Hände



Desinfektionsmittel in die trockene Hand geben.



Mit kreisenden Bewegungen die Handrücken einreiben.



Hände ineinander legen
Mit gespreitzten und
verschränkten Fingern
reiben.



Hände mehrmals aufeinander
legen und mehrmals
verhaken.



Daumen umgreifen mit
kreisenden Bewegungen
einreiben.



Mit den Fingerspitzen die
Handinnenflächen kreisen
einreiben.

Betriebsanweisung gemäß § 12 BioStoffV

Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz von Virusinfektionen – SARS-CoV-2

Schwimmbad:

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Stand: 18. Mai 2020

Gefahren für Mensch und Umwelt

COVID-19 wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus verursacht. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wurde der Risikogruppe 3 zugeordnet.

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfchen Infektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion)

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zu zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist und asymptomatisch. Es können akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schweren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind grundsätzlich Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch zur Prävention von Grippe empfohlen werden:

Abstand halten

Meiden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen, soweit möglich. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt.

Regelmäßig gründlich Händewaschen

Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und ca. 30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. Anschließend die Hände mit einem trockenem und sauberen Papiertuch abtrocknen.

Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Fassen Sie nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht. (Händen, Nase, Auge oder Mund)

Verhalten bei Husten oder Niesen

Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Mülleimer.

Lüften

Geschlossene Arbeitsbereiche mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften.

Mindestabstand

Ein Mindestabstand von 1 – 2 Metern zu krankheitsverdächtigen Personen wahren.

Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden

Der Körperkontakt ist auf das nötigste Minimum zu reduzieren.

Desinfektionsmittel

Es sind nur Desinfektionsmittel nach der Robert-Koch-Instituts (RKI) Liste der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel zu verwenden.

Für Personen mit Vorerkrankungen ist es besonders wichtig, die Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.



Verhalten im Gefahrfall

Siehe: Pandemieplan

Ausbreiten/Verteilen des Stoffes begrenzen!

Feuerwehr/Rettungsdienst! **Tel.: 112**

Polizei alarmieren! **Tel.: 110**

Vorgesetzten informieren! **Tel.:**

Erste Hilfe

Verhalten bei Symptomen:

Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen und einen Arzt kontaktieren.

Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) einen Arzt oder das Krankenhaus aufsuchen. Die weiteren Maßnahmen sind mit dem Arzt abzustimmen. Informieren Sie umgehend den direkten Vorgesetzten.

Selbstschutz beachten: Verwendung Sie Handschuhe und Atemschutzmasken beim Umgang mit betriebsfremden Personen. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.



Sachgerechte Entsorgung

Abfall in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen. Abfälle nicht zwischenlagern.

Datum:

Verantwortlicher:

Unterschrift:

Checkliste: Pandemieplanung 2020

Pandemie-Koordinator vorhanden? Die Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein um schnelle Reaktionsmöglichkeiten zu gewährleisten.	Ja ☐	Nein ☐
Sind alle Szenarien für einen „normalen“ Badebetrieb schriftlich erarbeitet worden?	Ja ☐	Nein ☐
Sind alle Mitarbeiter auf die neue Situation vorbereitet und schriftlich Unterwiesen?	Ja ☐	Nein ☐
Wurden die verschiedenen Auslastungen des Schwimmbades berücksichtigt? Schwachlast, Normallast, Spitzenlast und Sonderbetrieb?	Ja ☐	Nein ☐
Wurde die getroffenen Maßnahmen in einem „gestellten“ Betrieb, vorab, getestet?	Ja ☐	Nein ☐
Ist es dem Badegast möglich, sich schnell im neuen Umfeld zu orientieren und alle Hygienemaßnahmen zu erkennen sowie umzusetzen?	Ja ☐	Nein ☐
Wurde festgehalten was geschieht, wenn ein Mitarbeiter erkrankt/ ausfällt?	Ja ☐	Nein ☐
Die Notwendigkeit zur Ordnung und Sauberkeit (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen, Feuerlöschern) wurde erklärt.	Ja ☐	Nein ☐
Der Mitarbeiter wurde auf seine Verantwortung an diesem Arbeitsplatz hingewiesen.	Ja ☐	Nein ☐

Arbeitsmaterialien

Gefährdungsbeurteilung vorhanden?	Ja ☐	Nein ☐
Hygieneplan vorhanden?	Ja ☐	Nein ☐
Reinigungs- und Desinfektionskonzept angepasst?	Ja ☐	Nein ☐
Haus- und Badeordnung angepasst?	Ja ☐	Nein ☐
Beschilderung für den Kunden an allen relevanten Stellen angebracht?	Ja ☐	Nein ☐

Nachbereitung

Werden die getroffenen Maßnahmen regelmäßig kontrolliert? Wird das Ergebnis schriftlich dokumentiert?	Ja ☐	Nein ☐
---	--------------------------------	----------------------------------

MUTTERSCHUTZ

Besteht ein Beschäftigungsverbot für werdene Mütter während der Coronakrise?

Mit dem Begriff "Beschäftigungsverbot", muss zwischen dem infektionsrechtlichen Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 IfSG und dem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot unterschieden werden.

In erster Linie liegt die Verantwortung beim Arbeitgeber.

Dieser muss in der Gefährdungsbeurteilung spezifische Hinweise erarbeiten. Bei diesem Beschäftigungsverbot, handelt es sich um das Beschäftigungsverbot nach § 9 MuSchG, das nicht vom Arzt auszustellen ist, sondern in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt. Ein nach § 16 ausgesprochenes Beschäftigungsverbot durch einen Arzt, kann nur ausgesprochen werden, wenn keine fachkundige Überprüfung (Gefährdungsbeurteilung) stattgefunden hat.

Vereinfacht ausgedrückt:
Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Arbeitsplatz nach dem MuSchG zu untersuchen und die Ergebnisse in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen.



Schulpflichtige Kinder und Kindergartenkinder

Für berufstätige Eltern stellt das aktuell eingeschränkte Betreuungsangebot eine immense Herausforderung dar, wenn sie nicht selbst zuhause sein können. Die Großeltern sind nicht geeignet, da sie zur Hochrisikogruppe für Covid-19 gehören. Selbst wenn die Kinder symptomfrei sind, können sie das Coronavirus in sich tragen und andere anstecken.

Was können Eltern tun?

Sie sollten zuerst ihren Arbeitgeber über die Situation informieren, wenn sie keine anderen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder haben. Bleiben sie einfach der Arbeit fern, kann dies mit einer Abmahnung geahndet werden und der Arbeitgeber ist dann nicht mehr zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Daher ist ein erstes Gespräch zur Lösungsfindung ratsam.



Was tun, wenn Betreuungsmöglichkeiten wieder öffnen und das eigene Kind erkrankt ?

Wenn das eigene Kind krank ist – mit Covid-19 oder auch anderweitig, hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung und auf Freistellung. Das Regelt das BGB § 616. Wenn ein Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden seinen Dienst kurzzeitig nicht antreten kann, dann bekommt er für eine gewisse Zeit seinen Lohn ausbezahlt. Die momentane Lage an den Schulen ist eindeutig nicht selbstverschuldet, daher sollten Arbeitnehmer eine gewisse Zeit ihr Gehalt weitergezahlt bekommen. Hierbei liegt die Betonung auf „gewisse Zeit“. Wenn Schulen längerfristig wegen der Coronavirus-Pandemie geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf Freistellung mit Lohnfortzahlung.

**DEM ARBEITGEBER BLEIBEN EINVERNEHMLICH
MIT DEM ARBEINEHMER FOLGENDE OPTIONEN:**

1. Er verlangt, dass Urlaub genommen wird.
2. Überstunden abgebaut werden.
3. Im Home-Office weitergearbeitet wird. (z.B. Ausarbeitung von Reinigungsplänen, Hygieneplänen, Verfahrensanweisungen usw.)

Betreuungsauffall wegen Covid-19.

Haben Eltern einen Anspruch auf Urlaub?

Diese Frage regelt das Bundesurlaubsgesetz. In § 7 heißt es: „Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen!“

Arbeitsrechtlich bedeutet das, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in Zwangsurlaub schicken kann, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen. Umgekehrt hat der Arbeitnehmer aus sozialen Gründen ebenfalls ein Anrecht auf Urlaub, da die Kinderbetreuung bei Schulausfall unter „soziale Gesichtspunkte“ fällt. Allerdings ist anzumerken, dass Arbeitnehmer dazu verpflichtet sind eine alternative Kinderbetreuung zu suchen.

Im Vergleich zu anderen EU-Ländern wie z.B. die Niederlande, haben wir in Deutschland kein Anrecht auf Home-Office.



Notfallbetreuung für Alleinerziehende?

Aktuell plant die Bundesregierung, für alle Alleinerziehenden eine Notbetreuung zu öffnen. Wie dies konkret geschieht, liegt in der Hand der Länder. Somit ist es seit dem 4. Mai rechtlich fast unmöglich einen Platz auf Notbetreuung zu verwehren. Die ersten Länder haben hierzu bereits erste Konzepte veröffentlicht. Die Informationen finden sich auf der Homepage des jeweiligen Bundeslandes.

Schul- oder Kindergartenausfall: Tipps

- Nicht einfach zu Hause bleiben. Das Schwimmbad und die Personalstelle informieren!
- Alternative Betreuung suchen. Arbeitnehmer sind verpflichtet eine alternative Betreuung zu suchen. Die Großeltern gehören zur Risikogruppe!
- Kurzfristige Situation einschätzen: Nach BGB § 616 ist ein Recht auf Lohnfortzahlung nur für eine gewisse Zeit geregelt. Dringend mit dem Arbeitgeber besprechen, wann der Dienst wieder angetreten werden muss, oder ob Urlaub genommen werden soll.
- Im Dialog mit dem Arbeitgeber bleiben. Die aktuelle Lage ist ohnehin sehr schwierig, weshalb man nicht noch einen Rechtsstreit mit seinem Arbeitgeber braucht. Gemeinsam sollten sich adäquate Lösungen finden lassen.

Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 - Muster Schwimmbad

(Beispielhafter Teilauszug zur Veranschaulichung)

Arbeitsbereich:		Einzelstätigkeit:		Beschäftigte:			
Allgemein		Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen (Badegästen)			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen Nach dem STOP-Prinzip	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	Ziel erreicht?
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Allgemein: Tröpfchen-, Schmier- /Kontakinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen (siehe hierzu RKI)		mittel bis hoch (je nach Tätigkeitsbereich)	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.	Technische Maßnahmen: Abtrennungen aus z.B. Plexiglas – bei geeigneten Arbeitsplätzen (Kasse), Leitsystem zu dem Schwimmbecken durch Drängelgitter, Markierungen Aufsichtspersonal.	BL	Sofort	
Besonders gefährdet sind Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem			Organisatorische sowie Personenbezogene Maßnahmen: A) Konsequente Anwendung der Mindestschutzmaßnahmen nach TRBA 250 4.1 insbesondere: • geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. begrenzt Viruzid) zur Verfügung stellen, • regelmäßige hygienische Händedesinfektion, • Hautschutz und -pflege, • Händewaschen (mind. 30 s), • Erstellung eines angepassten Hygieneplans • Mund-Nasen-Schutz bei Patienten und Mitarbeitenden verwenden				

Wiederbelebensmaßnahmen (HLW)

Erste-Hilfe (Reanimation) in Coronazeiten

In Zeiten der Corona-Pandemie haben viele Kollegen Angst, sich einem bewusstlosen Menschen zu nähern, zu prüfen ob er noch atmet und die Rettungskette einzuleiten. Dabei ist ein Zögern völlig fehl am Platz. Wir müssen in der Zeit von Corona auch andere lebensbedrohliche Krankheiten sehen, und das tun, was mindestens 10.000 Menschenleben pro Jahr in Deutschland zusätzlich rettet.

Prof. Bernd Böttinger, Uniklinik Köln



Empfehlung zum Schutz bei SARS-CoV-2 bei der Reanimation:
Den üblichen Ablauf von Prüfen-Rufen-Drücken, hat der Deutsche Rat für Wiederbelebung etwas abgewandelt. Vereinfacht gesagt, kann man den Ablauf folgend gestalten: Vorsichtig Prüfen – bereits im Zweifelsfall Rufen – schützen und Drücken.

Reanimationsschritte



1. Schritt

Vorsichtig Prüfen

Fehlt bei einer bewusstlosen Person die Reaktion auf Ansprache und Berührung, erfolgt die Kontrolle der Atmung. Hierbei soll sich der Helfer mit seinem Gesicht nicht zu sehr dem Gesicht des Bewusstlosen nähern. Der Kopf ist nun weiterhin zu überstrecken und die Atmung auf etwaiges Anheben des Brustkorbes zu beschränken. Sind keine Brustkorbbewegungen wahrzunehmen, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet und der nächste Schritt ist einzuleiten.



2. Schritt



3. Schritt

Wenn Unsicherheit mit dem folgenden Umgang herrscht, sofort den Notruf 112 absetzen!

Sind beim Bewusstlosen keine Brustkorbbewegungen erkennbar, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet. Der Notruf 112 ist sofort abzusetzen. Wer sich bei der Herzdruckmassage unsicher ist, soll sich von der Notrufzentrale am Telefon beraten lassen!



4. Schritt



5. Schritt

Schützen und Drücken

Eine weitere Möglichkeit ist es, sich auf die Herzdruckmassage und den "Automatisierten Externen Defibrillator" (AED) zu beschränken.

(Im Zweifel und bei Bedenken kann auf die Beatmung bei Erwachsenen verzichtet werden, da der Sauerstoffgehalt in Lunge und Blut noch für die nächsten Minuten genug angereichert ist – das Blut muss nur per Herzdruckmassage, manuell durch die Organe gepumpt werden).

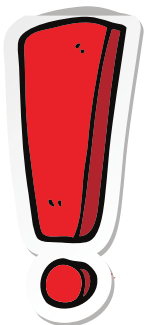


6. Schritt

Zum Schutz können dabei Mund und Nase des Betroffenen vor der Herzdruckmassage durch ein Tuch oder leichtes Kleidungsstück abgedeckt werden. Wenn man möchte, kann man nach Abwägung zusätzlich mit einem Beatmungsbeutel oder einer Beatmungsmaske beatmen.

(Die Beatmungsmaske schützt auch vor Erbrochenem)

Sonderfall Kinder



Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Beatmung eine ganz besondere Rolle. Das liegt daran, dass dem Atem-Kreislauf-Stillstand fast immer eine respiratorische Ursache (vereinfacht: Atemnot) zugrunde liegt. Statistisch gesehen ist eine Ansteckung für den Erst-Helfer ein sehr überschaubares Risiko sich zu infizieren und noch schwerer daran zu erkranken. Wohin die Überlebenschance des betroffenen Kindes sich deutlich verbessern.

Wenn vorhanden Defibrillator einsetzen!

Sobald ein Defibrillator zur Verfügung steht, sollte man diesen einsetzen. Die Herzdruckmassage darf zum Holen nicht unterbrochen werden. Kehrt das Herz durch die Anwendung nicht zum normalen Rhythmus zurück, ist die Herzdruckmassage, ohne Unterbrechung, bis zum einsetzen der Rettungskräfte fortzuführen. ""

>>Alles was wir brauchen um ein Leben zu retten, sind zwei Hände. Wir können kaum etwas falsch machen – außer nicht zu drücken.<<

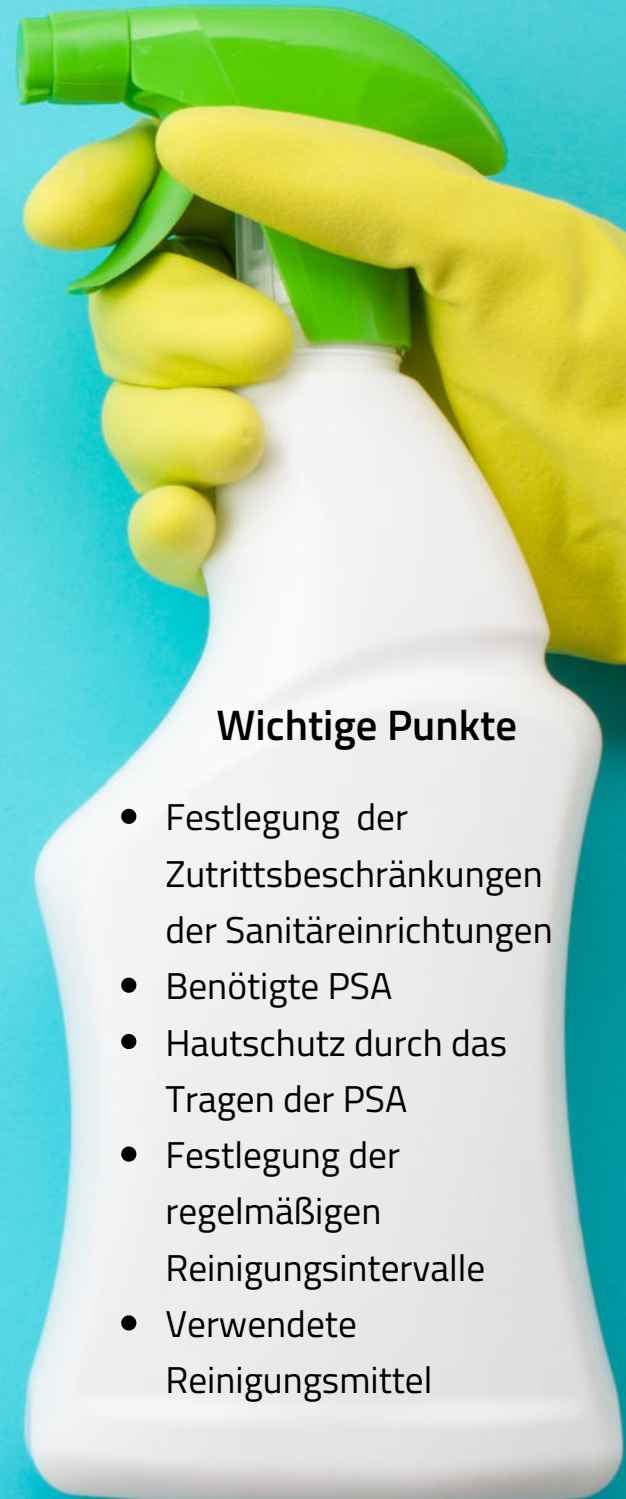
REINIGUNG

Ein ganz besonderes Thema in Zeiten der Coronakrise ist die Reinigung. Sie erfährt nicht nur eine ganz neue Wertschätzung, sie erhält nun das Prädikat, systemrelevant zu sein.

Das zeigt, wie wichtig die Tätigkeit und Aufgaben der Beschäftigten in der Coronakrise sind.

Um das Reinigungspersonal keinen unnötigen Gefahren auszusetzen, sind zwei Schutzfunktionen zu erfüllen. Zum einen muss das Personal selbst vor einer Ansteckung geschützt werden, zum anderen müssen alle anderen Personen vor einer Ansteckung durch Verschleppung von Erregern geschützt werden.

Um dies zu erreichen muss das Hygienekonzept, sowie die Reinigungs- und Desinfektionspläne nach den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung und der Risikobewertung angepasst werden.



Wichtige Punkte

- Festlegung der Zutrittsbeschränkungen der Sanitäreinrichtungen
- Benötigte PSA
- Hautschutz durch das Tragen der PSA
- Festlegung der regelmäßigen Reinigungsintervalle
- Verwendete Reinigungsmittel



'Weist ein hoher Konsum von Seife auf die Reinlichkeit der Bevölkerung hin oder auf ihre Gewohnheit, sich schmutzig zu machen?'

Walter Ludin, Aphoristiker und Buchautor

Corona-Spezialangebote zum Jubiläum

Das Risiko und die Verantwortung, die eine Badöffnung mit sich bringen, sind eine Belastungsprobe für Betreiber und Personal. Dementsprechend groß ist natürlich auch die Verunsicherung, die damit einhergeht. Wir als pHplus - die Bäderpartner, unterstützen Sie bei dieser Aufgabe, mit unseren geschulten Sachverständigen für Bäderbetriebsorganisation, mit hohem fachlichen Know-How und praxisnahen Umsetzung. Damit diese Herausforderung für Sie beherrschbar wird.

Profitieren Sie von unserem Fachwissen, ob bei der Kommunikation mit Behörden, dem lückenlosen Nachweis Ihrer Maßnahmen oder der Erstellung wichtiger Unterlagen. Wir sind gerne für Sie da.

P.S.: Um unser aktuelles Firmenjubiläum, wegen Corona nicht gänzlich zu vergessen, haben wir auch aufgrund der aktuellen Situation, Corona-Spezialangebote für Sie!

Passgenaues "Corona-komplett-Paket" + Updateservice

Gehen Sie auf Nummer Sicher und lassen Sie von unseren zertifizierten Sachverständigen, Ihr badspezifisches Corona-Paket ausarbeiten. Die Grundlage bilden die geltenden Vorgaben, unter Beachtung der für Sie geltenden Ihrer Landesverordnung. Nach einer Vorort-Begehung mit Ihrem Personal, erhalten Sie binnen weniger Werktage Ihr Coronakonzept. Alle Schritte sind lückenlos dokumentiert und getroffene Maßnahmen verständlich dargestellt, damit diese praktisch umgesetzt werden können und die Unterlagen direkt bei Ihrem Gesundheitsamt abgegeben werden können!

Unser "Corona-komplett-Paket" enthält:

- Einen ganztägigen Termin vor Ort, inklusive An- und Abreise
- Ein für Ihr Bad passgenauer Pandemieplan, mit allen für Sie notwendigen Maßnahmen
- Unterlagtenpaket: Verfahrensanweisung (Neue Personaleinsatzplanung, Erste-Hilfe etc.)
- Unterweisungspaket (nach Gefährdungsbeurteilung: Corona inkl. Nachweis)
- Gefährdungsbeurteilung: Corona
- Hygienekonzept: Corona
- Reinigungs- und Desinfektionsplan: Corona
- Ergänzungstext für Ihre Haus- und Badeordnung
- Informationsschreiben für die Presse
- Persönlicher Ansprechpartner, der Sie auch nach der Erstellung Ihrer Dokumentation, bei der Umsetzung neuer Vorgaben auf Stand hält und unterstützt!

5.900,-€ Netto abzgl. *30%Jubiläumsrabatt: 4.130,- € netto

Sie haben bereits bestehende Unterlagen und sind unsicher?

Sie wollen sicher sein, dass Ihre aktuellen Unterlagen keine Fehler oder Lücken haben? Wir überprüfen Ihre bereits erstellten Unterlagen, geben Ihnen eine detaillierte Einschätzung und spezifischen Handlungsempfehlungen für Sie. (Mit Verschwiegenheits- und Weiterverarbeitungsvereinbarung.)

Fixpreis: 250,- € netto

Einzelangebote auf Anfrage möglich!

Fördervereine erhalten gesonderte Konditionen!

>> Sprechen Sie uns einfach unverbindlich an!<<

*Rabattierung gültig bis einschließlich 20. Juni 2020

Kontaktieren Sie uns unter:

service@die-baederpartner.de

Tel. 06051/ 977 39 45

www.die-baederpartner.de



Ausblick

Der nächste Newsletter kommt
Spätsommer 2020



WAS WIR EUCH NOCH
SAGEN WOLLTEN...

*...Du hast Themenwünsche?
Immer her damit!*

*...Teilen und weitergeben an
Freunde und Kollegen ist
erwünscht!*

*...Du hast tolle, schockierende,
verrückte oder lustige Geschichten
aus deinem Arbeitsalltag? Schick
sie uns doch mal zu!*

*...Du möchtest mal einen
Gastbeitrag schreiben oder
kennst jemanden, der hier
reingehört? Wir sind gespannt!*

Redaktion



MICHEL MENGE

Sachverständiger
Gepr. Betriebswirt
Meister f. Bäderbetr.

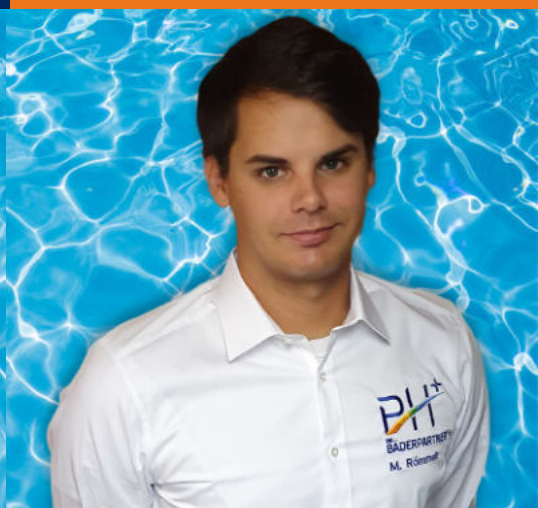
Michel.Menge@
die-baederpartner.de



FLORIAN VIERHEILIG

Betriebswirt HWK
Meister f. Bäderbetr.
Saunameister

Florian.Vierheilig@
die-baederpartner.de



MONTY RÖMMELT

Sachverständiger
Im DIN-Ausschuss
Meister f. Bäderbetr.

Monty.Roemmelt@
die-baederpartner.de

Anschrift
pHplus GmbH & Co. KG
Rhönstraße 115
63571 Gelnhausen

Online
www.die-baederpartner.de
service@die-baederpartner.de

Social-Media
Facebook : PHplus - Die Bäderpartner
Instagram : @phplus_baederpartner
YouTube: Bäderpartner TV